

Thema: Zustandekommen, Aufbau, Finanzierung und Arbeitsweise von Working Groups in der OSB Alliance

Einleitung

Vielfältige und effiziente Aktivitäten der OSB Alliance erfordern ein Rahmenwerk, mit dem auch kleinere Gruppen von Mitgliedern die Verantwortung für bestimmte Aufgaben übernehmen und die dafür notwendigen Mittel erhalten können. In der Konsequenz führt dies zu eigenverantwortlichen Aktivitäten einschließlich ihrer Darstellung nach außen sowie zu Budgetverantwortung durch Mitgliedergruppen. Weil jedoch letztlich der Vorstand und in dessen Auftrag die Geschäftsführung gegenüber allen Mitgliedern für Aktivitäten, Außendarstellung und Mittelverwendung verantwortlich sind, muss das Verhältnis zwischen solchen Mitgliedergruppen und dem Vorstand verbindlich und nachvollziehbar festgelegt werden. Dieses Dokument stellt deswegen die Regeln für das Zustandekommen von Working Groups, für deren Verhältnis zum Vorstand sowie die Rechte und Pflichten von Working Groups dar.

Konstitution von Working Groups

Working Groups werden von mindestens fünf, in Ausnahmefällen auch vier, ordentlichen Mitgliedern der OSB Alliance gebildet. Sie können darüber hinaus auch Fördermitglieder umfassen, die jedoch auch innerhalb der Working Group nicht stimmberechtigt sind. Durch Beschluss der ausreichenden Zahl ordentlicher Mitglieder, eine Working Group zu bilden, entsteht eine „vorläufige Working Group“.

Diese legt einen Namen für die Working Group sowie ein schriftliches Arbeitsprogramm fest, aus dem Ziel und Zweck der Working Group sowie vorgesehene Aktivitäten zur Zielerreichung hervorgehen. Ferner sollen – soweit möglich – „Meilensteine“ benannt werden, die beschreiben, welche Ziele die Working Group in welcher Zeit erreichen will.

Die vorläufige Working Group wählt eine/n Sprecher/in, zusätzlich kann ein/e stellvertretende/r Sprecher/in gewählt werden. Bei der Wahl des/der Sprechers/Sprecherin und ggf. dessen/deren Stellvertreter/in hat jedes ordentliche Mitglied der vorläufigen Working Group eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Vertreter/innen, die es in die Working Group entsendet.

Das endgültige Zustandekommen der Working Group erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Antrag des/der Sprechers/Sprecherin. Dem Antrag sind eine vorläufige Liste der Mitglieder der Working Group, das Arbeitsprogramm sowie ggf. der Name des/der stellvertretenden Working Group-Sprechers/-Sprecherin beizufügen.

Nach Vorstandsbeschluss wird aus der vorläufigen Working Group eine offizielle Working Group der OSB Alliance.

Wird dem Antrag durch den Vorstand endgültig widersprochen, löst sich die vorläufige Working Group auf. Seine Mitglieder verlieren dadurch insbesondere das Recht, nach außen als vorläufige Working Group der OSB Alliance aufzutreten.

Mitwirkung an Working Groups

Der/die Working Group-Sprecher/in führt eine Liste der an der Working Group mitwirkenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann an beliebig vielen Working Groups mitwirken. Die Mitwirkung muss dem/der Sprecher/in der Working Group angezeigt werden. Durch eine solche Anzeige erklärt sich das jeweilige Mitglied zu kontinuierlicher Mitarbeit in der Working Group bereit, das bedeutet – je nach Arbeitsweise und Fokus der betreffenden Working Group – etwa zu regelmäßiger Teilnahme an Telefonkonferenzen und Treffen der Working Group, zu allgemeiner Projektmitarbeit und zur Mitwirkung an Beschlüssen der Working Group.

Durch Anzeige beim Sprecher der Working Group und Mitwirkung in der Working Group wird das jeweilige Mitglied zum Mitglied der betreffenden Working Group.

Mitglieder, die auch nach Aufforderung durch den/der Working Group-Sprecher/in oder seinen/seiner Stellvertreter/in nicht an der Arbeit einer Working Group mitwirken, können durch den/die Working Group-Sprecher/in aus der Working Group ausgeschlossen werden. Hiergegen kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. In diesem Fall trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Stimmrecht der Mitglieder in Working Groups

Grundsätzlich erhalten ordentliche Mitglieder unabhängig von der Anzahl der entsendeten Vertreter/innen in jeder Working Group, an der sie mitwirken, eine Stimme.

Aufgrund eines mit einfacher Mehrheit, jedoch mit mindestens vier Ja-Stimmen zu fassenden Beschlusses können Working Groups beim Vorstand beantragen, dass in der betreffenden Working Group nur bestimmte, von der Working Group selbst zu benennende Mitglieder stimmberechtigt sind. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Verpflichtung der stimmberechtigten Mitglieder, regelmäßig einen bestimmten finanziellen oder andersartigen Beitrag, der deutlich über die normale Mitwirkungspflicht hinausgeht, zur Arbeit der Working Group zu leisten. Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder der Working Group und Ausschluss existierender Mitglieder erfolgen dann durch Beschluss der vor Aufnahme oder Ausschluss vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine entsprechende Genehmigung des Vorstands kann später ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Fördermitglieder sind bei Beschlüssen der Working Groups nicht stimmberechtigt.

Bestimmung der Working Group-Sprecher/innen

Jede Working Group hat eine/n Sprecher/in, der/die die Working Group nach außen vertritt. Der/die Sprecher/in kann eine/n Stellvertreter/in haben. Working Groups mit mehr als zehn mitwirkenden, ordentlichen Mitgliedern können zwei Stellvertreter/innen haben.

Die Bestimmung der Sprecher/innen erfolgt durch Wahl der stimmberechtigten Working Group-Mitglieder. Zum/zur Working Group-Sprecher/in können auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Working Group gewählt werden.

Die Bestimmung der Working Group-Sprecher/innen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Die Bestimmung der Working Group-Sprecher/innen ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Sie muss früher erfolgen, wenn

- dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Working Group oder vom Vorstand verlangt wird,
- wenn der/die Sprecher/in bzw. der/die betreffende Stellvertreter/in nicht mehr aktiv an der Working Group mitwirkt oder daran nicht mehr aktiv mitwirken kann oder
- wenn der/die Sprecher/in selbst, bzw. die von ihm vertretene juristische Person nicht mehr Mitglied der OSB Alliance oder er/sie nicht mehr als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied in der OSB Alliance ist, fungiert.

Finanzierung von Working Groups

Working Groups erhalten für Marketing- und Kommunikationszwecke ein jährliches Budget von 500,- EUR.

Die OSB Alliance verpflichtet sich ferner, zweckbezogene Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, welche für die Finanzierung der Aktivitäten einer Working Group bestimmt sind, in Höhe von maximal 5.000,- EUR jährlich pro spendender Einzelorganisation entgegen zu nehmen und der betreffenden Working Group in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Die Annahme höherer Beträge bedarf der Zustimmung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Der Vorstand kann außerdem, in Abstimmung mit der Geschäftsführung, Working Groups die Verantwortung für zweck- oder projektgebundene, darüber hinausgehende Budgets übertragen.

Entscheidungen zur tatsächlichen Verwendung des einer Working Group zur Verfügung stehenden Budgets trifft der/die Working Group-Sprecher/in, bzw. im Fall seiner Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Diese sind gegenüber dem Vorstand für die satzungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich und haben bei ihren Budgetentscheidungen, die vom Vorstand beschlossenen Grundsätze und Standards zu berücksichtigen.

Weitere Rechte von Working Groups

Working Groups werden auf den Webseiten der OSB Alliance und ggf. in weiteren Marketingmaterialien mit Namen, Sprecher/in und ggf. Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie einem Text zu Aktivitäten und Zielen der Working Group dargestellt. Sie dürfen nach außen als „Working Group der OSB Alliance“ auftreten.

Working Group-Sprecher/innen erhalten das Recht an den offiziellen Sitzungen und Telefonkonferenzen des Vorstands der OSB Alliance teilzunehmen, sie sind dort jedoch nicht stimmberechtigt. Im Fall ihrer Verhinderung können sie sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen. Der Vorstand kann einzelne oder alle Working Group-Sprecher/innen von der Beratung einzelner Fragen ausschließen.

Working Group-Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen erhalten auf Wunsch Visitenkarten der OSB Alliance mit dem Titel „Sprecher/in der Working Group [Name]“, bzw. „Stellvertretende/r Sprecher/in der Working Group [Name]“.

Pflichten von Working Groups

Working Groups haben durch ihre/n Sprecher/in, bzw. seine/m Stellvertreter/in gegenüber

dem Vorstand lückenlos Bericht über die satzungs- und Working Group-konforme Verwendung des ihnen übertragenen Budgets zu erstatten. Dieser Bericht hat jeweils im ersten Quartal für das vorhergehende Geschäftsjahr der OSB Alliance zu erfolgen. Bei unterjährig konstituierten Working Groups anteilig für das Rumpfgeschäftsjahr. Zu Vorstandssitzungen muss darüber hinaus zusätzlich ein Kurzbericht über Arbeit und Mittelverwendung abgegeben werden. Vorstand und Geschäftsführung können auch weitere Zwischenberichte verlangen. Berichte sollen grundsätzlich nicht öfter als einmal je Quartal angefordert werden.

Inhaltlich berichten Working Groups durch ihren/Ihrer Sprecher/in oder Stellvertreter/in dem Vorstand einmal jährlich in schriftlicher Form unter anderem über durchgeführte Aktivitäten, erreichte Ziele bzw. Misserfolge oder Veränderungen bei der Aufgaben- und Zieldefinition. Der schriftliche Bericht soll während einer Vorstandssitzung erläutert und diskutiert werden.

Ferner berichten der/die Working Group-Sprecher/in bzw. sein/e Stellvertreter/in dem Vorstand auch kurzfristig über wichtige Aktivitäten und Entwicklungen und stehen dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertretern oder weiteren, vom Vorstandsvorsitzenden benannten Personen für Rückfragen und zur gemeinsamen Abstimmung von Aktivitäten zur Verfügung. Der Vorstand benennt dazu in der Regel eine/n Ansprechpartner/in aus seiner Mitte für die jeweilige Working Group.

Als zentrale Träger der Aktivitäten der OSB Alliance wirken die Working Groups etwa durch Darstellung ihrer Aktivitäten auf Veranstaltungen des Vereins aktiv am Vereinsleben mit.

Auflösung von Working Groups

Working Groups können sich durch eigenen Beschluss, etwa wenn das mit der Bildung der Working Group verbundene Ziel erreicht worden ist, selbst auflösen.

Working Groups werden durch Vorstandsbeschluss aufgelöst, wenn:

- sie dauerhaft nicht mehr aktiv sind,
- sie ihrer Berichtspflicht auch nach Aufforderung durch den Vorstand dauerhaft nicht nachkommen,
- weniger als drei ordentliche Mitglieder dauerhaft aktiv mitarbeiten oder
- die Aktivitäten der Working Group aus Sicht der Vorstands nicht den Vereinsinteressen entsprechen.

Mittel die dem Verein als sachbezogene Spenden für Verwaltung und Verwendung durch die Working Group zugegangen sind, werden nach Auflösung der Working Group vom Vorstand für Zwecke verwendet, die dem ursprünglichen Ziel der Working Group möglichst nahe kommen.